

**Rahmendienstvereinbarung  
für den Einsatz von Bodycams  
in der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin**

**zwischen**

**der Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

**und dem**

**Hauptpersonalrat**

**für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des  
Landes Berlin,**

**im Einvernehmen mit der**

**Senatsverwaltung für Finanzen**

**Anlagen**

- 1) Auflistung der Dienststellen der Phase 3
- 2) Rechte- und Rollenkonzept der Phase 3
- 3) Schulungskonzept sowie Schulungsunterlagen der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin
- 4) Technische Beschreibung und Kurzanleitung der Bodycams (vom Dienstleister)

wird auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 Personalvertretungsgesetz (PersVG Berlin) folgende Rahmendienstvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Der Senat von Berlin, der Deutsche Gewerkschaftsbund Berlin-Brandenburg, der dbb beamtenbund und die tarifunion berlin haben im Juni 2021 eine gemeinsame Grundsatzerklärung zur zunehmenden Gewalt gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes unterschrieben. Dabei haben sich alle Beteiligten entschieden gegen alle Formen von Gewalt am Arbeitsplatz und für „Null Toleranz gegenüber Gewalt!“ ausgesprochen. Besonders oft erleiden Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin gegen sie gerichtete Gewalt am Arbeitsplatz bzw. während der Ausübung ihres Dienstes.

Mit dem Einsatz von körpernah getragenen Kameras (sog. Bodycams) bei der Berliner Feuerwehr und der Polizei sollen Gewaltvorfälle deeskaliert, Gewalt soweit wie möglich verhindert und etwaige Vorfälle gegen Dienstkräfte beweissicher dokumentiert werden. Die Bild- und Tonaufzeichnungen sollen den Einsatz der Dienstkräfte sowie das tatsächliche Geschehen vor Ort dokumentieren und sind zur Darstellung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ebenso geeignet, wie auch zur Schaffung von Beweismitteln in möglichen Strafermittlungsverfahren.

Außerdem können mit den Bild- und Tonaufzeichnungen etwaige, im Internet verkürzt und somit sinnverfremdet dargestellte, anderweitig hochgeladene Videos von Einsatzsituationen in einen realistischen Kontext gestellt werden. Der Schaffung von Rechts- und Handlungssicherheit sowie dem Schutz der persönlichen Daten der Dienstkräfte dient diese Rahmendienstvereinbarung.

Mit der Novellierung des ASOG Bln wurde in § 24c ASOG Bln die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben u.a. Bild- und Tonaufnahmen durch körpernah getragene technische Mittel anzufertigen.

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Rahmendienstvereinbarung sind
  - a) der Einsatz der Bodycams selbst,
  - b) die Nutzung der zum unmittelbaren Betrieb der Bodycams erforderlichen technischen Geräte und IT-Systeme zur Datenverarbeitung und
  - c) die Regelungen über Einsichtnahmen und Zurverfügungstellung der Aufzeichnungen in den mit Bodycams ausgestatteten Dienststellen der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin.
  
- (2) Die mit Bodycams ausgestatteten Dienststellen der Berliner Feuerwehr und Polizei Berlin sind der Anlage 1 zu entnehmen; Veränderungen sind dem HPR mitzuteilen.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele**

- (1) Leitlinien dieser Dienstvereinbarung sind neben dem Schutz der personenbezogenen Daten der Dienstkräfte insbesondere der Schutz vor Übergriffen und die Beweissicherung in Einsatzsituationen, um bei rechtlichen Auseinandersetzungen eine objektive Nachvollziehbarkeit des Einsatzgeschehens zu ermöglichen.
  
- (2) Beim Einsatz der Bodycams durch Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin werden die Persönlichkeitsrechte der Dienstkräfte geschützt, deren Überwachung ausgeschlossen und Regelungen zu den Modalitäten zulässiger Einsichtnahmen getroffen.
  
- (3) Die Unterweisung in die Nutzung der Bodycam als Einsatzmittel ist Teil der Ausbildung der Nachwuchskräfte. Diese werden in den Praktika mit Bodycams ausgerüstet, wenn sie zu diesem Zeitpunkt daran rechtlich, technisch und taktisch ausgebildet sind.

Sollten Bild- und Tonaufnahmen von in Ausbildung befindlichen Dienstkräften gespeichert werden, genießen diese einen besonderen Schutz in Hinblick auf dokumentierte, möglicherweise fehlerhafte Verhaltensweisen. Bodycam-Aufzeichnungen dürfen zu Lasten von in Ausbildung befindlichen Dienstkräften nur verwendet werden, wenn die Dienstausbildung als rechtswidrig einzuordnen ist. Bei der Prüfung möglicher

Dienstpflichtverletzungen ist die noch nicht festgestellte Laufbahnbefähigung von auszubildenden Dienstkräften (Beamtenstatus auf Widerruf) besonders zu würdigen, so dass sie möglichst keinen laufbahnrechtlichen Nachteil im Vergleich zu anderen auszubildenden Dienstkräften erfahren, die ohne den Einsatz von Bodycams tätig wurden.

- (4) Es werden im Jahr zwei anlasslose Kontrollen der Logdateien bei den beteiligten Dienststellen der Polizei und der Feuerwehr durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Hauptpersonalrat, dem Personalrat der Berliner Feuerwehr sowie den örtlichen Personalräten der Polizei Berlin, dem Gesamtpersonalrat Polizei Berlin sowie den zuständigen Behörden zeitnah vorgelegt.

### **§ 3 Verwendung der Bodycams**

Bodycams sind Teil der dienstlichen Ausstattung. Sie sind für den Einsatz an sieben Tagen in der Woche, 24 Stunden am Tag vorgesehen. Der Einsatz der Bodycams ist in § 24c ASOG Bln abschließend geregelt. Aufzeichnungen erfolgen ausnahmslos offen. Eine Aufzeichnung ist insbesondere durch optische und/oder akustische Signale erkennbar.

### **§ 4 Pre-Recording**

- (1) Gemäß § 24c Absatz 6 ASOG Bln dürfen die Bodycams im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen bis zu einer Dauer von 60 Sekunden kurzzeitig erfassen (Pre-Recording). Diese Aufnahmen werden, wenn die Bodycam nicht ausgelöst wird, immer wieder überschrieben und können auch nicht wiederhergestellt werden. Im Fall der Auslösung werden die bis zu 60 Sekunden vor dem Auslösezeitpunkt erfassten Bild- und Tonaufnahmen mitgespeichert.
- (2) Daten aus dem Pre-Recording sind ohne darauffolgende Aufzeichnung nicht einsehbar, diese können somit nicht für verwaltungsinterne oder strafrechtliche Ermittlungen verwertet werden.
- (3) Bei der Verwendung von Bodycams durch Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr, die im Rettungsdienst tätig sind, ist das Pre-Recording zum Schutz des auf Offenheit und Vertraulichkeit angelegten Versorgungsverhältnisses standardmäßig systemseitig deaktiviert. Nur in Ausnahmefällen (Einsatzlagen) und mit zeitlichem Vorlauf kann diese

Funktion durch spezielle Dienstkräfte (Administratoren; im Sinne des Rechte-Rollenkonzeptes – Anlage 2) aktiviert werden. Die Dienstkräfte sind vor Benutzung der Bodycam über das Pre-Recording zu informieren. Die Information ist zu dokumentieren.

### **§ 5 Zweckbindung der Aufzeichnung durch Bodycams**

- (1) Die Bild- und Tonaufzeichnung durch Bodycams darf ausschließlich zu den Zwecken nach § 24c ASOG Bln und unter den dort genannten Voraussetzungen genutzt werden.
- (2) Leistungs- oder Verhaltenskontrollen, die über die gesetzliche Zweckbestimmung hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Aufzeichnungen sind verwaltungsinternen Ermittlungen, die über die in § 24c Absatz 7 Satz 4 ASOG Bln genannten Zwecke hinausgehen, entzogen. § 24c Absatz 7 Satz 4 Nummer 2 ASOG Bln schließt dabei insbesondere eine routinemäßige, anlassunabhängige Auswertung der Bild- und Tonaufzeichnungen von Bodycams durch die Berliner Feuerwehr und Polizei nutzenden Dienststellen aus. Der Fall einer Zuwiderhandlung zieht dienst- oder arbeitsrechtliche Ermittlungen nach sich. Über bekannt gewordene Verstöße werden die örtlichen Personalvertretungen informiert.
- (3) Eine anlasslose, routinemäßige Sichtung von Aufzeichnungen ist unzulässig und über das Rechte- und Rollenkonzept (Anlage 2) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall versehentlich angefertigter Aufzeichnungen.

### **§ 6 Speicherung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten**

- (1) Die wesentlichen Vorgaben zur Speicherung und zur Löschung der durch Bodycams erhobenen personenbezogenen Daten sind in § 24c Absatz 7, 8 und 10 ASOG Bln abschließend geregelt.
- (2) Dienstkräfte, die an Bild- und Tonaufzeichnungen durch Bodycams beteiligt oder von diesen Aufzeichnungen betroffen sind, haben keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die aufgezeichneten Daten. Dienstkräfte der Polizei Berlin, die als Sachbearbeitende mit der Fertigung und Bearbeitung insbesondere von Strafanzeigen und Beschwerdeverfahren beauftragt werden, können die gefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen im Rahmen der

Vorgangsfertigung einsehen. Näheres ist dem Rechte- und Rollenkonzept (Anlage 2) zu entnehmen.

- (3) Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden gemäß § 24c Abs. 7 ASOG Bln ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung einen Monat/30 Tage verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert gespeichert und danach unverzüglich gelöscht, sofern sie nicht zu den in § 24c Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 - 5 ASOG Bln genannten Zwecken benötigt werden. Die Nutzung richtet sich nach § 24c Abs. 8 ASOG Bln. Die Löschung ist zu dokumentieren; die Dokumentation dient ausschließlich der Datenschutzkontrolle und ist spätestens nach 24 Monaten zu löschen. Die Löschdokumentation wird ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet und spätestens nach 24 Monaten gelöscht (§ 24c Abs. 7 S. 5-6 ASOG Bln).
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen, die zur Weiterleitung an externe Stellen wie z.B. die Amts- und Staatsanwaltschaft bestimmt sind, werden diesen verschlüsselt und passwortgesichert zugänglich gemacht. Näheres regeln das Rechte- und Rollenkonzept sowie die dazugehörigen Prozessbeschreibungen beider Behörden.

### **§ 7 Einsichtnahme, Auskunftsansprüche und Herausgabe von Aufzeichnungen**

- (1) Betroffenen Personen im Sinne von § 24c Absatz 7 Satz 4 Nummer 2 ASOG Bln wird auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bild- und Tonaufzeichnungen gegeben. Eine solche Einsichtnahme setzt in der Regel voraus, dass die betroffene Person innerhalb der Monatsfrist, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnung, die Einsichtnahme zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten Maßnahme verlangt. Eine betroffene Person kann jede Person sein, die durch den Einsatz der Bodycams in Bild und/oder Ton aufgezeichnet wurde. Dies kann auch eine Dienstkraft aus dem betreffenden Einsatz und die Dienstkraft sein, welche die Aufzeichnung angefertigt hat. Stellt eine betroffene Person binnen der Monatsfrist ein Einsichts-/Prüfbegehren i. S. v. § 24c Abs. 7 S. 4 Nr. 2, wird die Aufnahme bis zur Entscheidung über das Begehren von der automatisierten Löschung ausgenommen. Zugriffe, Einsichten, Bearbeitungs-/Weitergabeverfahren sowie Löschungen werden vollständig gemäß § 62 BlnDSG protokolliert.

- (2) Zur Herausgabe oder Einsichtnahme vorgesehene Aufzeichnungsdateien werden von der für die Bearbeitung zuständigen Stelle gesichtet. Im Bedarfsfall werden Kopien angefertigt, in denen vor der Herausgabe oder Einsichtnahme die nicht von § 24c Absatz 7 Satz 4 Nummer 2 ASOG Bln erfassten Inhalte oder besonders schützenswerte personenbezogenen Daten von Dienstkräften entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Näheres regeln die jeweiligen Verwaltungsvorschriften beider Behörden.
- (3) Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr haben das Recht auf Auskunft nach § 50 ASOG in Verbindung mit Art. 15 DSGVO und § 24 BlnDSG. Dasselbe gilt für Dienstkräfte der Polizei für Sachverhalte, die nicht dem Anwendungsbereich der *Law Enforcement Directive (LED; Anwendungsbereich der EU-Richtlinie (EU) 2016/680)* - (§ 30 BlnDSG) unterfallen. Im Anwendungsbereich der LED richtet sich das Recht auf Auskunft für die Dienstkräfte der Polizei nach § 50 ASOG in Verbindung mit § 43 BlnDSG.
- (4) Bei der Entscheidung über sonstige Informationsansprüche Dritter, z.B. nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz oder dem Berliner Pressegesetz, kommt den Interessen der Dienststelle und der Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr und der Polizei Berlin am Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Dienstkräfte besondere Bedeutung zu. Berechtigten Ansprüchen ist, soweit zulässig, durch Einsichtnahme der Aufzeichnungen bei der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin zu entsprechen. Die Herausgabe einer Kopie von Aufzeichnungen erfolgt nur, soweit dies nach Art. 15 Nr. 3 DSGVO rechtlich geboten ist.
- (5) Die von der Datenerfassung betroffenen Dienstkräfte sind über den Umstand einer Einsichtnahme durch Dritte oder die Herausgabe von Aufzeichnungen grundsätzlich zu informieren, sofern eine unmittelbare Identifizierung im Einzelfall mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Bei Akteneinsichtsansprüchen Dritter, insbesondere nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG), sind zum Schutz von Persönlichkeitsrechten die Möglichkeiten der Unkenntlichmachung zu nutzen.

## **§ 8 Fortbildung**

Es wurde ein Schulungskonzept für die anwendenden Dienstkräfte erarbeitet (Anlage 3). Vor der Einführung der Bodycam sind möglichst alle betroffenen Dienstkräfte entsprechend fortzubilden. Ein Einsatz der Bodycam durch eine Dienstkraft ohne die absolvierte Schulung in den Modulen Recht, Taktik und Technik ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Evaluation**

- (1) Das Einsatzmittel Bodycam wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einer betriebsinternen Evaluation unterzogen. Die konkreten Inhalte der Evaluation sind im Vorfeld mit dem HPR abzustimmen.
- (2) Diese Rahmendienstvereinbarung wird zum 31.12.2029 evaluiert. Diese Vorgehensweise soll es den Vertragsparteien ermöglichen, erforderlichenfalls Korrekturen an den vereinbarten Regelungen vorzunehmen.

## **§ 10 Ergänzende Vereinbarungen**

- (1) Änderungen dieser Rahmendienstvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines schriftlichen Einvernehmens beider Vertragsparteien.
- (2) Tarif- und beamtenrechtliche Bestimmungen und von dieser Rahmendienstvereinbarung nicht erfasste Beteiligungsrechte nach PersVG Berlin, SGB IX sowie LGG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Zur dezentralen Umsetzung und Ausgestaltung der Rahmendienstvereinbarung Bodycams können Dienststellen und Personalräte unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten eigene Dienstvereinbarungen abschließen. Bereits bestehende Dienstvereinbarungen gelten fort, soweit sie dieser Rahmendienstvereinbarung nicht widersprechen.

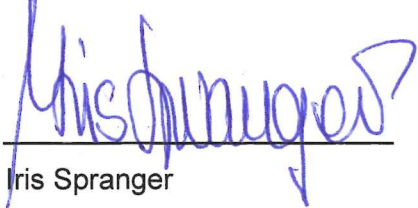
## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Rahmendienstvereinbarung Bodycams tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst die Rahmendienstvereinbarung vom 11.03.2024 ab. Sie gilt unbefristet.
- (2) Für beide Seiten besteht die Möglichkeit, diese Rahmendienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der anderen Vereinbarungspartei zu erklären. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall um den Abschluss einer neuen Vereinbarung. Eine Nachwirkung dieser Rahmendienstvereinbarung ist ausgeschlossen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmendienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Alle Anlagen sind Teil der Rahmendienstvereinbarung. Deren Änderung ist jederzeit möglich und bedarf des Einvernehmens mit dem HPR.

Berlin, den 18. DEZ. 2025



Iris Spranger  
Senatorin für  
Inneres und Sport



Stefan Evers  
Senator für  
Personal und Finanzen



Daniela Ortmann  
Hauptpersonalrat